

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1982

Geschäftszahl

81/02/0360

Rechtssatz

Bei einer EINZIGEN geschädigten Person ist ein WECHSELSEITIGER Nachweis der Identität nicht erforderlich. Aus dem gewählten Ausdruck "einander" in § 4 Abs 5 StVO 1960 ist vielmehr nur abzuleiten, daß eine persönliche Kontaktaufnahme der beteiligten Fahrzeuglenker gegeben sein muß und dieser Identitätsnachweis nicht durch dritte Personen besorgt werden darf. (Hinweis auf E vom 9.7.1964, 0245/64, VwSlg 6410 A/1964)